

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer und über die Festlegung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
06.12.2021	01.01.2022	Neufassung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kohlberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und von den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 410 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 410 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kohlberg, den 10. Dezember 2021

gez. Rainer S. Taigel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.